

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Fahrlässige Tötung

Art. 117

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

@StopReset: [CDC-Datenbank: In 7 Monaten mehr Impftote als in 120 Jahren \(17. Juli 2021\)](#)
Impftote werden in der Schweiz nicht als solche ausgewiesen – mit PCR-Test positiv Getestete und später Verstorbene jedoch schon. Die Impfung wird vom Bundesrat als „sicher“ verkauft.

Fahrlässige Körperverletzung

Art. 125

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe¹⁹⁶ bestraft.

² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

@StopReset: [Messungen zeigen: Masken schaden Kindern enorm \(1. Juli 2021\) Quelle](#)
[Weitere Studie zur Mund-Nasen-Bedeckung: Dauerhaftes Maskentragen birgt erhebliche Gesundheitsrisiken \(27. Juni 2021\) Quelle](#)

Gefährdung des Lebens

Art. 129¹⁶²

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Art. 136¹⁷¹

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

@StopReset: [BAG: Können sich Kinder und Jugendliche impfen lassen? Trotz immenser Impfwarnungen bei Kindern und leider bereits erfolgten Impfschäden bei Kindern.](#)

Zweiter Titel:¹⁷² Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Arglistige Vermögensschädigung

Art. 151

Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Achter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit

Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen

Art. 230^{bis 250}

¹ Wer vorsätzlich gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen freisetzt oder den Betrieb einer Anlage zu ihrer Erforschung, Aufbewahrung oder Produktion oder ihren Transport stört, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er weiss oder wissen muss, dass er durch diese Handlungen:

- a. Leib und Leben von Menschen gefährdet; oder
- b. die natürliche Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen oder deren Lebensräume schwer gefährdet.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

@StopReset: Impfexperte Professor Stefan Hockertz warnt: „Diese Impfung ist ein Experiment an Menschen.“ (5. Dezember 2020)

„Es handelt sich hier nicht nur um Impfstoffe, sondern ganz neu um genterapeutisches Material. Es werden uns Gene, Messenger-RNA zugeführt, die zudem noch künstlich ist. Also befinden wir uns, auch juristisch, auf der Ebene der Gen-Therapie“.

Zwölfter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Schreckung der Bevölkerung

Art. 258²⁶³

Wer die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum in Schrecken versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²⁶³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 ([AS 1994 2290](#); [BBI 1991 II 969](#)).

@StopReset: Strafanzeige gegen die Task Force wegen Schreckung der Bevölkerung (14. Mai 2021)

Mehrere Verbände und Privatpersonen werfen Martin Ackermann und allfälligen Mittätern wiederholt irreführende Aussagen und systematische Manipulation von Pandemiedaten vor.

Kriminelle Organisation

Art. 260^{ter 271}

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

- a. wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt,
- b. wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a),²⁷² wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.²⁷³

²⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1994 ([AS 1994 1614](#); [BBI 1993 III 277](#)).

²⁷² Fassung des ersten Halbsatzes gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [BBI 1999 1979](#)).

²⁷³ Fassung des Satzes gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [BBI 1999 1979](#)).

@StopReset: Warum Bill Gates in der Schweiz nicht verhaftet werden kann

Art. 260^{bis 266}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- d. ^{bis 267} Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- e. Raub (Art. 140);
- f. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- g. Geiselnahme (Art. 185);
- h. ^{bis 268} Verschwindenlassen (Art. 185^{bis});
- i. Brandstiftung (Art. 221);
- j. Völkermord (Art. 264);
- k. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- l. Kriegsverbrechen (Art. 264c–264h).²⁶⁹

² Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

³ Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.²⁷⁰

@StopReset: Alle zum Teil schrecklichen Warnungen, die Covid-Impfstoffe betreffen, werden ignoriert – alles für einen wirkungslosen aber extrem schädlichen Gen-Impfstoff.

2. Verbotener Nachrichtendienst. Politischer Nachrichtendienst

Art. 272³⁰⁸

1. Wer im Interesse eines fremden Staates oder einer ausländischen Partei oder einer andern Organisation des Auslandes zum Nachteil der Schweiz oder ihrer Angehörigen, Einwohner oder Organisationen politischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet,

wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Als schwerer Fall gilt es insbesondere, wenn der Täter zu Handlungen aufreizt oder falsche Berichte erstattet, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden.

³⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1950, in Kraft seit 5. Jan. 1951 (AS 1951 1; *BBI 1949 1 1249*).

@StopReset: Trotz alternativer Covid-Behandlungsmethoden werden bewusst Todesfälle in Kauf genommen um eine möglicherweise tödliche Impfstrategie zu fördern.

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Art. 273

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen,

wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.³⁰⁹

³⁰⁹ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; *BBI 1999 1979*).

Militärischer Nachrichtendienst

Art. 274³¹⁰

1. Wer für einen fremden Staat zum Nachteil der Schweiz militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet,

wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In schweren Fällen kann auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr erkannt werden.

2. Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen.

³¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1950, in Kraft seit 5. Jan. 1951 ([AS 1951 1](#); [BBI 1949 1 1249](#)).

[@StopReset: Ein unerhörter Donnerschlag \(5. Juli 2021\) Bern lagert seine Daten an ausländische Cloud-Anbieter aus, darunter an einen chinesischen. Die Konsequenzen könnten grösser als beim EU-Deal sein.](#)

Achtzehnter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht

Art. 312 Amtsmissbrauch

Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 314 Ungetreue Amtsführung

Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.²

2. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Begriffe

Art. 12

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Zwölfter Titel^{bis:281} Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

²⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2000 ([AS 2000 2725](#); [BBI 1999 5327](#)). Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 18. Juni 2010 über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in Kraft seit 1. Jan. 2011 ([AS 2010 4963](#); [BBI 2008 3863](#)).

Völkermord

Art. 264

Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren wird bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische, soziale oder politische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten:

- a. Mitglieder dieser Gruppe tötet oder auf schwerwiegende Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schädigt;
- b. Mitglieder der Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten;
- c. Massnahmen anordnet oder trifft, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- d. Kinder der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt oder überführen lässt.

@StopReset: Unfruchtbar nach Covid-Impfungen?

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

a. Vorsätzliche Tötung

b. Ausrottung

c. Versklavung

d. Freiheitsberaubung

e. Verschwindenlassen von Personen

f. Folter

g. Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

h. Vertreibung oder zwangsweise Überführung

i. Verfolgung und Apartheid

j. Andere unmenschliche Handlungen

Art. 264a

¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung:

- a. einen Menschen vorsätzlich tötet;
- b. viele Menschen vorsätzlich tötet oder der Bevölkerung in der Absicht, sie ganz oder teilweise zu vernichten, Lebensbedingungen auferlegt, die geeignet sind, deren Vernichtung herbeizuführen;
- c. sich ein Eigentumsrecht über einen Menschen anmassiert und über ihn verfügt, namentlich in Form von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung oder Zwangsarbeit;
- d. einem Menschen unter Verstoss gegen die Grundregeln des Völkerrechts in schwerwiegender Weise die Freiheit entzieht;
- e. in der Absicht, eine Person für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen:
 1. im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation der Person die Freiheit entzieht, wobei in der Folge die Auskunft über ihr Schicksal oder ihren Verbleib verweigert wird, oder
 2. im Auftrag eines Staates oder einer politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht die Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Person verweigert;
- f. einem unter seinem Gewahrsam oder seiner Kontrolle stehenden Menschen grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt;
- g. eine Person weiblichen Geschlechts vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine Person zur Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;
- h. Menschen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmässig aufhalten, vertreibt oder zwangsweise an einen andern Ort überführt;
- i. einer Gruppe von Menschen aus politischen, rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder anderen völkerrechtswidrigen Gründen, im Zusammenhang mit einer Tat nach dem zwölften Titel^{bis} oder dem zwölften Titel^{ter} oder zwecks systematischer Unterdrückung oder Beherrschung einer rassistischen Gruppe, in schwerwiegender Weise Grundrechte vorenthält oder entzieht;
- j. eine andere Handlung von vergleichbarer Schwere wie die in diesem Absatz genannten Verbrechen verübt und dadurch einem Menschen grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt.

² In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft oder der Täter grausam handelt, kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

³ In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c–j kann auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr erkannt werden.

@StopReset: Zwei aktuelle Artikel, welche die grosse Gefahr von Covid-Impfung aufzeigen:

[Peter McCullough: COVID-Impfstoffe sind die tödlichsten und toxischsten biologischen Stoffe, die je freigesetzt wurden](#)

[Impfstoff-Forscher gibt "großen Fehler" zu, sagt, dass Spike-Protein ein gefährliches "Gift" ist](#)

b. Ungerechtfertigte medizinische Behandlung, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und der Menschenwürde

Art. 264e

¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- a. eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person körperlich schwer schädigt oder in ihrer physischen oder psychischen Gesundheit schwer verletzt oder gefährdet, indem er sie einem medizinischen Verfahren unterzieht, das nicht durch ihren Gesundheitszustand geboten ist und das nicht mit allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht;
- b. eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person weiblichen Geschlechts vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person zur Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;
- c. eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt.

² In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft oder der Täter grausam handelt, kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

³ In weniger schweren Fällen kann auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr erkannt werden.

Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft

Art. 266

1. Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden, eine die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gefährdende Einmischung einer fremden Macht in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. ²⁹⁷ Wer mit der Regierung eines fremden Staates oder mit deren Agenten in Beziehung tritt, um einen Krieg gegen die Eidgenossenschaft herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

[@StopReset: Alle Covid-Massnahmen zusammengenommen **schaden der Eidgenossenschaft massiv.**](#)

3. Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung.

Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung

Art. 275³⁰⁷

Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft³⁰⁸ oder der Kantone³⁰⁹ rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[@StopReset: Covid-Massnahmen sind unverhältnismässig, Todeszahlen manipuliert und verfassungsmässige Rechte wurden und werden im Kerngehalt nicht mehr eingehalten.](#)

Staatsgefährliche Propaganda

Art. 275^{bis 310}

Wer eine Propaganda des Auslandes betreibt, die auf den gewaltsamen Umsturz der verfassungsmässigen Ordnung der Eidgenossenschaft oder eines Kantons gerichtet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Rechtswidrige Vereinigung

Art. 275^{ter} 311

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss den Artikeln 265, 266, 266^{bis}, 271–274, 275 und 275^{bis} mit Strafe bedroht sind,

wer einer solchen Vereinigung beitrifft oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt,

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[@StopReset: Die offensichtliche Gleichschaltung der Regierungen deutet auf eine nicht aufgedeckte Vereinigung \(Bsp. UNO Agenda 2030\) hin.](#)

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Quelle: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

20210214 DT (<https://stopreset.ch>)

Alle blau eingefärbten Texte treffen meiner Ansicht nach auf unsere Regierung zu.

Mögliche Gründe für eine Strafanzeige

Durchführen einer inszenierten Pandemie nach einem Drehbuch [Art. 260^{ter} 271](#). Indizien: Europäische Regierungen verhalten sich mehr oder weniger synchron. Die Pandemie wurde von Anfang an dazu verwendet, unter den Menschen Angst und Schrecken zu verbreiten – siehe auch Bsp. Deutschland ([Art. 258](#)). Die auftretenden Ereignisse und Folgemaassnahmen sind schon vorher bekannt – Bsp. [Kanada-Great-Reset.pdf \(Art 275³⁰⁷⁻³¹⁰\)](#). Wirtschaftszweige wie Tourismus und Hotel, Gastrobetriebe und Kleinbetriebe werden bewusst absichtlich massiv geschädigt – trotz getätigter Covid-19-Massnahmen. Verletzung der verfassungsmässigen Grundrechte der Menschen – [Art. 266](#), [Art. 312](#). Die Verhältnismässigkeit fehlt völlig. Festhalten an einem gefährlichen oder sogar tödlichen Impfplans, dessen einziger Nutzen darin besteht, fremde Konzerne zu bereichern – [Art. 264a](#).

Art. 260^{ter} 271

Beteiligung an einer Organisation, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

Warum Bill Gates in der Schweiz nicht verhaftet werden kann In der Schweiz kann

Die GAVI Alliance (Global Alliance for Vaccines and Immunization) gleichsam tun und lassen, was sie will. Die Strafverfolgung, die Verhaftung ihrer Repräsentanten, also z.B. auch von Bill Gates, ist ausgeschlossen. Grund: eine weitgehende vertragliche Abrede mit dem Schweizerischen Bundesrat aus dem Jahr 2009.

Die GAVI Alliance ist die Quelle von Lockdown-Terror und Impfwang

Der Generaldirektor der WHO zwingt alle Mitgliedstaaten, die Anweisungen des GAVI zu befolgen, von der Art der diagnostischen Tests über die Art der zulässigen Behandlungen bis hin zu Top-down-Populationskontrollen, Pandemie-Nachrichten und vor allem Impfstoffexperimenten.

Die WHO wurde im Laufe der Jahre gegründet, um die diktatorische Macht über die Regierungen der Welt zu übernehmen, und GAVI ist die Quelle ihres autoritären, terroristischen und erzwungenen Impfschubs.

Art. 258²⁶³

Wer die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum in Schrecken versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die "Schreckung der Bevölkerung" ist ebenfalls gegeben – alleine schon durch die Taskforce-Gruppe des Bundesrates. Eine Überprüfung der Task Force deckt Unglaubliches auf. Das Verhalten der Task Force mit ihren öffentlichen Interventionen gleicht eher dem einer Lobbygruppe, deren Ziel es zu sein scheint, eine bestimmte Strategie zu fördern, selbst wenn sie dies durch selektive «Wissenschaft» erreicht und sie hat offenbar nicht die Absicht, ihre vergangenen Fehleinschätzungen einzugestehen oder aus ihnen zu lernen. [Mehr](#) / [Quelle](#)

Die ganzen Pandemie-Massnahmen zielen eindeutig darauf hin, unsere Freiheit und Unabhängigkeit zu beerdigen – [Art. 266, Art. 275^{307, 310}](#).

Neue Gesetze werden dazu verwendet, den geplanten „Great Reset“ umzusetzen. Bsp. «Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) – [Art. 266](#).

Die Masken-Verordnung für Kinder ist Kinds-Misshandlung und hat nichts mit Pandemie-Schutz zu tun – [Art. 125](#).

[Studie: so schadet die Maskenpflicht den Kindern](#)

[Bhakdi: Masken für Schüler sind Kindesmisshandlung](#)

[Kinderarzt Dr. Eugen Janzen zu Gesichtsmasken](#)

[Italien: Studie belegt stark erhöhten CO2-Wert unter der Maske](#)

Ärzte klären auf: Die Evidenzlage zu Mund-Nasen-Bedeckungen

47 Studien, die belegen, dass ein Tragen der Masken keine Vorteile bringt sowie Studien, die belegen, dass Menschen durch das Tragen der Masken gefährdet werden. [Quelle](#)

Strafanzeigen

Adresse für die Einreichung von Strafanzeigen

Bundesanwaltschaft

Guisanplatz 1

CH-3003 Bern

T +41 58 462 45 79, F +41 58 462 45 07

1. **Die Strafanzeige muss sodann folgendes enthalten:**
2. Chronologische Darstellung des massgeblichen Sachverhaltes.
Es ist nicht Sache der Strafverfolgungsbehörden, in ihr unterbreiteten Akten nach strafbarem Verhalten zu forschen.
3. Konkrete Darlegung, wer sich wann, wo und wie strafbar verhalten haben soll.
4. Vollständige Bezeichnung und - soweit vorhanden - Beilegung der vorhandenen Beweismittel (im Original oder in Fotokopie).
5. Beilage allfällig bereits im gleichen Zusammenhang ergangener Korrespondenz.
6. Nennung von Zeugen, soweit vorhanden und bekannt (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer).
7. Welches sind die allfälligen nachteiligen Folgen für den/die Anzeigersteller/In?